

BGer 1B_331/2017 vom 3. Oktober 2017

Bundesgericht, 2017-10-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_331_2017

FR: TF 1B_331/2017 du 3 octobre 2017

IT: TF 1B_331/2017 del 3 ottobre 2017

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist ein kantonales letztinstanzliches Entscheid der Anklagekammer, mit dem sie die Verfügung des Untersuchungsamts schützte, B._____ im Strafverfahren gegen seinen Stiefsohn nicht als Verteidiger zuzulassen. Dagegen ist die Beschwerde in Strafsachen zulässig (Art. 78 Abs. 1 BGG). Der Entscheid schliesst das Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer allerdings nicht ab. Es handelt sich mithin um einen Zwischenentscheid im Sinn von Art. 93 Abs. 1 BGG . Gegen einen solchen ist die Beschwerde zulässig, wenn er einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur (BGE 133 IV 139 E. 4) bewirken kann (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und dadurch einen bedeutenden Aufwand an Zeit und Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b). Die zweite Voraussetzung fällt vorliegend ausser Betracht.

E. 1.2

Der Beschwerdeführer begründet das Vorliegen eines nicht wiedergutzumachenden Nachteils wie folgt: "Indem das am Ursprung dieser Beschwerde stehende Strafverfahren wegen Übertretung des BetmG durch Konsum von Cannabis ohne Verteidigung durchgeführt würde und ein dortiger Entscheid je nach Ausgang wegen Verletzung der Verteidigungsrechte kassiert werden müsste bzw. indem A._____ ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt werden müsste oder A._____ einen zu bezahlenden Anwalt als Verteidiger nehmen müsste, was einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil nach Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG darstellt" (Beschwerde S. 2 Ziff. 2).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer kann als Beschuldigter jederzeit einen Verteidiger bestellen, wobei er mit dieser Aufgabe wegen des Anwaltsmonopols nur einen Rechtsanwalt (Art. 127 Abs. 5 StPO) betrauen kann. Ob er nach Art. 127 Abs. 5 StPO i.V.m. § 11 des St. Galler Anwaltsgesetzes vom 11. November 1993 auch einen Rechtsagenten beiziehen könnte, weil ihm nur eine Übertretung vorgeworfen wird, braucht hier nicht entschieden zu werden, da B._____ weder über ein Anwaltspatent noch eine Berufsausübungsbewilligung als Rechtsagent verfügt. Fehlen dem Beschwerdeführer - was ausgewiesen scheint - die für den Beizug eines Anwaltes erforderlichen finanziellen Mittel, hat er, soweit das für die Wahrung seiner Rechte erforderlich ist, Anspruch auf amtliche Verteidigung (Art. 132 Abs. 1 lit. a StPO). Damit ist sichergestellt, dass der Beschwerdeführer seine Rechte im Strafverfahren gegen ihn gehörig wahrnehmen kann, auch wenn sein Stiefvater nicht als Verteidiger zugelassen wurde. Es ist somit nicht ersichtlich, inwiefern ihm durch den angefochtenen Entscheid ein nicht wiedergutzumachender Nachteil rechtlicher Natur erwachsen könnte.

Es ist im Übrigen auch nicht ersichtlich, dass ihm überhaupt ein nennenswerter Nachteil erwachsen könnte, hat doch die Leitende Staatsanwältin ausdrücklich erklärt, dass der Beschwerdeführer seinen Stiefvater als Rechtsbeistand zu Einvernahmen mitbringen kann (vgl. ihre Vernehmlassung vom 7. August 2017, und selbstredend ist es diesem auch unbenommen, Rechtsmitteleingaben zu verfassen, die der Beschwerdeführer nur zu unterschreiben braucht. Auch wenn er nicht als Verteidiger zugelassen wurde, kann B._____ seinem Stiefsohn in diesem Bagatellstrafverfahren (vgl. Art. 132 Abs. 3 StPO) praktisch wie ein Verteidiger zur Seite stehen.

E. 1.4

Auf die Beschwerde ist damit nicht einzutreten, weil dem Beschwerdeführer durch den angefochtenen Entscheid kein nicht wiedergutzumachender Nachteil rechtlicher Natur droht. Damit braucht auch nicht geprüft zu werden, ob der angefochtene Entscheid der Anklagekammer in gesetzmässiger Besetzung ergangen ist, was indessen, wie sich aus ihrer Vernehmlassung schlüssig ergibt, ohnehin der Fall war.

E. 2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Er hat zwar ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt, welches indessen abzuweisen ist, da die Beschwerde aussichtslos war (Art. 64 Abs. 1 BGG). Den bescheidenen finanziellen Verhältnissen des Beschwerdeführers ist bei der Festsetzung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.